

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. August 1952

Nummer 32

Datum	Inhalt	Seite
Teil I		
Landesregierung		
29. 7. 52	Verordnung über die Nachwahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen im Wahlkreis 138 (Bielefeld-Stadt-Nordwest)	143
18. 7. 52	Anordnung PR. Nr. 7/52 über die Aufhebung a) der Anordnung über die Preisregelung für Bier im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. 8. 1950 (GV. NW. S. 161), b) der Anordnung PR. Nr. 2/51 zur Änderung der Anordnung über die Preisregelung für Bier im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. 8. 1950 (GV. NW. S. 161) vom 3. 4. 1951 (GV. NW. S. 45)	143
23. 7. 52	Anordnung über Form und Inhalt von Entgeltbelegen in der Kettenindustrie in Nordrhein-Westfalen	144
26. 7. 52	Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnung	145
Teil II		
Andere Behörden		
A. Bezirksregierung Aachen		
B. Bezirksregierung Arnsberg		
C. Bezirksregierung Detmold		
D. Bezirksregierung Düsseldorf		
E. Bezirksregierung Köln		
F. Bezirksregierung Münster		
G. Landkreis Geldern		
17. 7. 52	Straßenpolizeiverordnung des Landkreises Geldern über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in den Gemeinden des Landkreises Geldern	146
H. Oberbergamt Bonn		
1. 12. 51	Bergpolizeiverordnung des Oberbergamts Bonn zur Änderung des § 244 der Bergpolizeiverordnung des Oberbergamts Bonn für die Steinkohlenbergwerke vom 1. Oktober 1934	147

Teil I Landesregierung

Verordnung über die Nachwahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen im Wahlkreis 138 (Bielefeld-Stadt-Nordwest). Vom 29. Juli 1952.

Der Landtagsabgeordnete Carl Severing ist am 23. Juli 1952 gestorben.

Gemäß § 38 Abs. 1 Landeswahlgesetz bestimme ich für die Nachwahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen im Wahlkreis 138 (Bielefeld-Stadt-Nordwest), und zwar unter gleichzeitiger Bekanntgabe der sich aus dem Landeswahlgesetz und der Verordnung v. 27. März 1950 (GV. NW. S. 48) ergebenden Termine und Fristen:

1. Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2 LWG)	31. 8. 1931
2. Anfangstermin des für den Wohnsitz maßgebenden Zeitraums von drei Monaten (§ 1 Abs. 1 Ziff. 3 LWG)	31. 5. 1952
3. Letzter Geburtstermin für die Wählbarkeit (§ 5 Abs. 1 a LWG)	31. 8. 1927
4. Letzter Termin für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit als Voraussetzung für die Wählbarkeit (§ 5 Abs. 1 b LWG)	31. 8. 1951
5. Auslegung der Wählerliste (Wahlkartei (§ 17 Abs. 3 LWG)	13.—19. 8. 1952
6. Letzter Tag für die Geltendmachung von Ansprüchen und Einwendungen (§ 17 Abs. 3 LWG)	20. 8. 1952
7. Letzter Tag für die Übergabe von Ansprüchen und Einwendungen an den Überprüfungsbeamten (§ 19 LWG)	22. 8. 1952
8. Letzter Tag für die Entscheidung des Überprüfungsbeamten (§ 19 LWG)	23. 8. 1952
9. Letzter Tag für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen und die Erklärung der Zustimmung (§ 22 LWG)	18. 8. 1952 18 Uhr

10. Letzter Termin für die Beseitigung formeller Mängel der Kreiswahlvorschläge (DVO Abs. 3 zu § 22 Abs. 2 LWG)	20. 8. 1952 18 Uhr
11. Letzter Termin für den Rücktritt eines Bewerbers (§ 25 LWG)	22. 8. 1952 18 Uhr
12. Letzter Termin für die Bekanntgabe der Kreiswahlvorschläge (§ 24 LWG)	26. 8. 1952
13. Ausstellung von Wahlscheinen (DVO zu § 4 LWG)	25.—29. 8. 1952 18 Uhr
14. Wahltag	31. 8. 1952 8—18 Uhr

Die Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.
Düsseldorf, den 29. Juli 1952.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Meyers.
— GV. NW. 1952 S. 143.

Anordnung PR. Nr. 7/52 über die Aufhebung

- der Anordnung über die Preisregelung für Bier im Lande Nordrhein-Westfalen v. 25. 8. 1950 (GV. NW. S. 161),
- der Anordnung PR. Nr. 2/51 zur Änderung der Anordnung über die Preisregelung für Bier im Lande Nordrhein-Westfalen v. 25. 8. 1950 (GV. NW. S. 161) v. 3. 4. 1951 (GV. NW. S. 45).

Vom 18. Juli 1952.

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preistüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBL. S. 27), verlängert durch Gesetz vom 29. März 1951 (BGBL. I S. 223), in Verbindung mit der Anordnung

über die Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform vom 25. Juni 1948 (WiGBI. S. 61) wird für das Land Nordrhein-Westfalen folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anordnungen

- über die Preisregelung für Bier im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. August 1950 (GV. NW. S. 161),
- PR. Nr. 2/51 zur Änderung der Anordnung über die Preisregelung für Bier im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. August 1950 (GV. NW. S. 161) vom 3. April 1951 (GV. NW. S. 45)

werden hiermit aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Juli 1952.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

— Preisbildungsstelle —

Dr. Sträter.

— GV. NW. 1952 S. 143.

Anordnung

über Form und Inhalt von Entgeltbelegen in der Kettenindustrie in Nordrhein-Westfalen.

Vom 23. Juli 1952.

Auf Grund des § 3 Heimarbeitsgesetz (HAG) vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und § 12 der Ersten Rechtsverordnung zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes (DVO) vom 9. August 1951 (BGBl. I S. 511) wird nach Anhörung des Heimarbeitssausschusses für die Kettenindustrie folgendes bestimmt:

§ 1

Die gemäß § 9 Abs. 1 HAG und § 12 DVO vorgeschriebenen Entgeltbelege für die Heimarbeiter in der Kettenindustrie in Nordrhein-Westfalen müssen dem als Anlage bezeichneten Muster im Format DIN A 5 entsprechen.

§ 2

Vorhandene Bestände an Entgeltbüchern können aufgebraucht werden. Ein Neudruck in der bisherigen Form ist nicht mehr zulässig.

§ 3

Die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 HAG und des § 11 DVO über die Ausgabe von Entgelt- oder Arbeitszetteln werden hierdurch nicht berührt.

§ 4

Die Anordnung tritt am 1. August 1952 in Kraft. Die Anordnung betreffend Form und Inhalt der Entgeltbücher der in der deutschen Kettenindustrie in Heimarbeit Beschäftigten vom 15. April 1942 (RABl. Nr. 13 v. 5. Mai 1942) tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Düsseldorf, den 23. Juli 1952.

Der Arbeitsminister
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung:

Dr. Eisler.

Anlage

Titelseite:

Entgeltbuch
für Heimarbeit in der Kettenindustrie
in Nordrhein-Westfalen

für

(Vor- und Zuname)

.....
(Ort)

Seite I:

Entgeltbuch
für den in der Kettenindustrie in Heimarbeit Beschäftigten
Vor- und Zuname:
(Entgeltbuchinhaber)

Geburtstag, -jahr und -ort:
Heimarbeiter — Hausgewerbetreibender — Zwischenmeister¹⁾

Art der ausgeübten Tätigkeit:

Die Wohnung befindet sich:

Die eigene Arbeitsstätte befindet sich:

Regelmäßige Mitarbeiter des Entgeltbuchinhabers²⁾

a) Familienangehörige

Angaben der Namen und
Geburtsdaten: 1.
2. 3.
4. 5.

Zur Beachtung: Väter und Basen gelten nicht als
Familienangehörige! Sie sind Betriebsarbeiter.

b) Fremde Hilfskräfte (Betriebsarbeiter)

Angabe der Zahl:
Auftraggeber (genaue Firmenangabe):
(wenn vorhanden, Firmenstempel mit Unterschrift)

Betriebsstätte des Auftraggebers:

Seite II:

Beachte die nachstehenden Vorschriften über die Führung des Entgeltbelegs:

- Der Auftraggeber hat die Entgeltbelege auf seine Kosten zu beschaffen.
- Die Ausfüllung der Entgeltbelege obliegt den Personen, die die Heimarbeit ausgeben oder weitergeben.
- Jeder in Heimarbeit Beschäftigte muß spätestens bei der ersten Abrechnung im Besitze des Entgeltbelegs sein.
- Abgeschlossene Entgeltbelege sind bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Jahr der letzten Eintragung folgt, von den in Heimarbeit Beschäftigten oder Gleichgestellten aufzubewahren.
- Die Eintragungen sind gut leserlich und mit Tintenstift vorzunehmen.
- Der Entgeltbeleg muß bei dem in Heimarbeit Beschäftigten sein; er darf nicht ständig beim Auftraggeber verbleiben.
- Der Entgeltbeleg ist auf Verlangen dem mit der Entgeltüberwachung Beauftragten vorzulegen.

Seite III:

Fünf Gebote für Heimarbeit:

- Macht euch mit den tariflichen Regelungen vertraut!
- Unterbiert nicht die tariflichen Mindestentgelte!
- Zahlt euren Mitarbeitern die vorgeschriebenen Löhne/ Entgelte!
- Nehmt keine Arbeit an, die nicht in den Entgeltbeleg eingetragen ist; die Angabe des Stückentgelts darf nicht fehlen.
- Verlangt deutliche Entgelt-Aushänge in den Ausgaberräumen!

Seite IV:

Nimm nicht mehr Arbeit an, als Du bei normaler Arbeitszeit bewältigen kannst — Dein Arbeitskollege will auch leben!

Schone die Kinder!

Alle behördlichen Maßnahmen dienen Deinem Schutz, vergiß das nicht!

Lies einmal das Heimarbeitsgesetz!

Von Blatt 3 des Entgeltbuches an werden die Blätter von Nr. 1 an laufend geführt, jedoch sind alle Blattnummern doppelt zu heften. Das jeweilig zweite Blatt ist perforiert und dient dem Auftraggeber als Lohnabrechnungsunterlage. Das Buch hat die Stärke von 25 Doppelblatt. Die Blätter selbst müssen nachstehendem Muster entsprechen.

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

²⁾ Die Eintragung der regelmäßigen Mitarbeiter obliegt dem Entgeltbuchinhaber.

Abrechnung über Kettenlieferungen vom bis

Auftraggeber:

(Stempel)

Eisenkonto	kg	A b z ü g e	DM
Bestand		Lohnsteuer	
Zugang		Invalidenversicherung	
Zugang		Arbeitslosenversicherung	
Zugang		Krankenkasse	
Zugang		Koks	
Bestand		Vorschuß	
Abgang s. v.		Biegelohn	
Verlust			
Verlust			
Bestand		Auszuzahlender Betrag	

Nebenstehenden Betrag habe ich richtig erhalten.

, den

Letztes Blatt:

Vermerk über Feiertags- und Urlaubsgeld:

1	2	3	4	5	6		
Bezeichnung des Geldes (Feiertags-; Urlaubsgeld)	Bezeichnung der Feiertage (1., 2. Weihnachtsfeiertag usw.) oder Angabe der Urlaubszeit (z. B. 15. bis 20. Juni 1951, 8. bis 12. Sept. 1951 usw.)	Berechnungszeitraum des Feiertags- oder Urlaubsgeldes	Bruttobetrag		Ausgezahlter Geldbetrag		Tag der Zahlung des Feiertags- oder Urlaubsgeldes
			DM	Dpf	DM	Dpf	

— GV. NW. 1952 S. 144.

Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 26. Juli 1952.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes bet. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im

Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg 1952, S. 494, die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zu Gunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft, Dortmund, für den Betrieb und die Unterhaltung der bestehenden 25-kV-Leitung Kruckel-Neheim in den Kreisen Dortmund, Iserlohn und Arnsberg bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1952 S. 145

Teil II

Andere Behörden

G. Landkreis Geldern

Straßenpolizeiverordnung des Landkreises Geldern über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in den Gemeinden des Landkreises Geldern.

Auf Grund der §§ 14, 24, 27 und 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes v. 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und der §§ 1, 2, 4 bis 7 und 11 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege v. 1. Juli 1912 (Gesetzsamml. S. 187) in der jetzt gültigen Fassung wird gemäß § 52 der Deutschen Gemeindeordnung in der Fassung der Anlage zur Verordnung der Militärregierung Nr. 21 (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland, Britisches Kontrollgebiet, Nr. 7 S. 127) auf Beschuß des Kreistages v. 27. Juli 1951 für den Umfang des Landkreises Geldern folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Die kraft hérgebrachten Rechts oder auf Grund einer Ortssatzung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Verpflichteten müssen in der ganzen Ausdehnung ihrer Grundstücke den Bürgersteig einschließlich der Bordsteine, die Straßenrinne, die Seitengräben einschließlich der Durchlässe, die Einflußöffnungen der Straßenkanäle, die Promenaden oder Sommerwege, Bankette, die Böschungen und Grabenüberbrückungen, den Fahrdamm bis zur Mitte und die Plätze bis zu einer Entfernung von 8 m der Baufachlinie oder Platzgrenze regelmäßig jeden Mittwoch und Samstag und ferner an jedem einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag vorhergehenden Werktag reinigen.

Die Reinigung hat tagsüber zu erfolgen und muß vom 1. April bis 30. September eines jeden Jahres, spätestens um 20 Uhr, und vom 1. Oktober bis 31. März eines jeden Jahres, spätestens um 16 Uhr, beendet sein.

Ordnet die örtliche Verwaltung ausnahmsweise eine Reinigung auch für andere Tage an, so muß deren Aufrufung nachgekommen werden; ebenso sind außergewöhnliche Verunreinigungen der Wege usw. auf Verlangen der örtlichen Verwaltung sofort zu beseitigen.

In den Erntemonaten kann von der örtlichen Verwaltung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse das Ende der Reinigungszeit entsprechend hinausgeschoben werden.

§ 2

Die Reinigung umfaßt die Entfernung von Fremdkörpern, d. h. der nicht zum Wege gehörigen Gegenstände, von den Wegen, insbesondere:

1. die Beseitigung von Gras und Unkraut, Kehricht, Schlamm und sonstigem Unrat jeder Art;
2. die Beseitigung von Schnee und Eis auf den Bürgersteigen oder Fußgängerwegen und in den Straßenrinnen;
3. die Reinigung der Straßenrinnen, der Gräben und Gräbdurchlässe sowie der Rinnenläufe von Schnee und Eis sowie bei Gewittern, starken Regengüssen und eintretendem Tauwetter;
4. das Besprengen zur Verhinderung von Staubentwicklung.

§ 3

Bei trockenem und frostfreiem Wetter muß vor dem Kehren die ganze zu reinigende Fläche ausreichend besprengt werden.

Kehricht, Schlamm und sonstiger Unrat müssen sofort nach der Beendigung des Kehrens vom Wege entfernt werden. Das Zukehren an den Nachbar oder das Kehren in Kanäle, Durchlässe und Straßeneinläufe oder Gräben ist streng verboten.

§ 4

Auf Wegen mit chaussierter Fahrbahn sind die gepflasterten, plattierten oder unter Verwendung von Teer, Asphalt oder ähnlichem Material befestigten Bürgersteige, Rinnen oder Bankeite nach den Vorschriften der §§ 1 bis 3 zu reinigen und zu kehren. Bei chaussierten Fahrbahnen und unbefestigten Bankeiten ist die Benutzung harter und stumpfer Besen untersagt.

§ 5

Außerdem ist untersagt:

1. das Wenden von Pflügen, Pferdegespannen und Traktoren auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen bei der Feldbestellung;
2. das Überackern von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen;
3. das Abpflügen der Rasenkanke an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen;
4. das Abstellen von Ackergeräten und dgl. an Straßen, Wegen und Plätzen;
5. die Benutzung von landwirtschaftlichen Maschinen mit Greifern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, ohne die Räder mit den hierfür vorgesehenen Schutzzringen zu versehen;
6. das Ablagern von Gartenabfällen, Schutt und sonstigem Unrat auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder an deren Rändern.

§ 6

Die zur Reinigung Verpflichteten sind von ihrer Verpflichtung frei, wenn ein anderer der örtlichen Verwaltung gegenüber mit deren Zustimmung durch schriftliche oder protokollarische Erklärung die Ausführung der Reinigung, der Schnee- und Eislärmung oder des Bestreuens mit abstumpfenden Stoffen übernommen hat und demgemäß hierzu öffentlich-rechtlich verpflichtet ist.

§ 7

Werden öffentliche Straßen oder Plätze bei der Abfuhr von Kohlen, Schutt, Baumaterialien oder anderen Gegenständen oder durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen oder auf andere außergewöhnliche Weise verunreinigt, müssen sie von demjenigen, der die Verunreinigung verschuldet hat, sofort wieder gereinigt werden.

Der zusammengekehrte Unrat ist sofort zu entfernen.

Mülgefäße sind nach der Leerung sofort einzuholen.

Wird der Verursacher einer solchen Verunreinigung nicht ermittelt, so liegt bei außerordentlicher Verunreinigung der Gemeinde die Reinigung ob.

§ 8

Eine durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Ungängbarkeit oder Glätte des Bürgersteigs ist durch Abschaufeln des Schnees oder Loshacken des Eises und Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (z. B. Asche, Sand, Sägemehl — nicht aber Salz —) zu beseitigen. Bei Straßen oder Plätzen ohne besonderen Bürgersteig ist auf dem Bankett oder längs der Häuser bzw. Platzgrenze eine Bahn von mindestens 1 1/2 m Breite für den Fußgängerverkehr in gleicher Weise herzustellen und zu unterhalten.

Entstandene Glitschbahnen auf den Bürgersteigen oder den Gehbahnen sind sofort zu beseitigen.

Das Abschaufeln, Loshacken und Streuen hat so frühzeitig zu erfolgen, daß während der gewöhnlichen Verkehrszeiten, d. i. die Zeit von 8 bis 20 Uhr, der Entstehung gefahrbringender Glätte vorgebeugt wird.

Bei Straßenabzweigungen und -kreuzungen haben die Anlieger im Zuge der Bürgersteige oder Gehbahnen einen Übergang durch Beseitigung des Schnees oder Eises und bei Glätte durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen zu schaffen, und zwar jeder bis zur Straßenmitte.

§ 9

Bei anhaltendem Frostwetter dürfen Abwässer den Straßenrinnen nur insoweit zugeführt werden, als dadurch keine den Verkehr oder den Wasserfluß störenden Eisbildung in den Rinnen und auf den Wegen hervorgerufen werden. Trotzdem entstandenes Eis ist in der gleichen Weise zu beseitigen wie durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Glätte.

§ 10

Das Abführen von Schmutz-, Haus- und übelriechenden Abwässern in die Straßenrinnen und Straßengräben ist verboten.

§ 11

Welche Straßen, Wege und Plätze zu reinigen sind, wird durch die zuständige örtliche Verwaltung durch öffentliche Bekanntmachung oder Aushang mitgeteilt.

§ 12

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 100 DM angedroht.

§ 13

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft und verliert mit dem 31. Dezember 1961 ihre Gültigkeit.

Geldern, den 17. Juli 1952.

Bösken,
Landrat.

van Rennings,
Ratsherr.

— GV. NW. 1952 S. 146.

H. Oberbergamt Bonn**Bergpolizeiverordnung**

des Oberbergamts Bonn zur Änderung des § 244 der Bergpolizeiverordnung des Oberbergamts Bonn für die Steinkohlenbergwerke vom 1. Oktober 1934.

(1. Nachtrag)

Das Oberbergamt in Bonn erläßt folgende Bergpolizeiverordnung für die Steinkohlenbergwerke seines Bezirks. Sie beruht auf dem Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931 und den §§ 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes

vom 24. Juni 1865 in der gegenwärtigen Fassung. Der Vorstand der Bergbau-Berufsgenossenschaft hat Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung gehabt.

Einziger Paragraph

Der § 244 der Bergpolizeiverordnung des Oberbergamts Bonn für die Steinkohlenbergwerke vom 1. Oktober 1934 erhält folgende Fassung:

§ 244

(1) Unter Tage, im Schachtgebäude und auf dem Wege von der Waschkaue zum Schacht oder Stollenmundloch darf weder geraucht noch Rauch- oder Feuerzeug mitgeführt werden.

(2) Das Rauchen und das Benutzen von Feuerzeug ist auch in der Waschkaue verboten.

(3) Die Anfahrenden sind ohne Ansehung der Person vor der Anfahrt daraufhin zu untersuchen, ob sie Rauch- oder Feuerzeug mitführen. Die Untersuchung kann sich auf Stichproben beschränken; wer sie verweigert, ist von der Anfahrt auszuschließen.

(4) In feuergefährlichen Räumen über Tage, die als solche zu kennzeichnen sind, ist das Rauchen und das Benutzen von Feuerzeug verboten. Die Räume dürfen nicht mit offenem Licht betreten werden.

Bonn, den 1. Dezember 1951.

Oberbergamt:
Dr. Funder.

— GV. NW. 1952 S. 147.

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes**Neufestsetzung der Bezugspreise**

Die Bezugspreise für das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen betragen ab 1. Oktober 1952

für die Ausgabe A 3,50 DM vierteljährlich,

B 4,20 DM

Die Lieferung von Einzelexemplaren erfolgt, wie bisher, nur durch den Verlag. Die Preise betragen:

bei einem Umfang bis 16 Seiten 0,30 DM,

24 " 0,40 DM,

32 " 0,50 DM zuzügl. Porto.

Bei einem Umfang von mehr als 32 Seiten werden die Preise für die Einzelexemplare jeweils besonders festgesetzt.

— GV. NW. 1952 S. 147.

